

# RS Vwgh 1993/6/23 93/03/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1993

## Index

L65503 Fischerei Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

FischereiG NÖ 1988 §30 Abs1;

FischereiG NÖ 1988 §30 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Durch § 30 NÖ FischereiG 1988 wird dem Besitzer eines Eigenreviers aus der Zuweisung eines Fischereiwassers zur Bewirtschaftung kein Rechtsanspruch oder rechtliches Interesse auf Beibehaltung dieser Bewirtschaftung eingeräumt. Sowohl die Zuweisung von Fischgewässern zu Eigenrevieren als auch die Abänderung oder Aufhebung solcher Maßnahmen im Falle einer Änderung der Verhältnisse sind vielmehr im öffentlichen Interesse an einer geordneten Fischwirtschaft zu treffende Anordnungen, die der Behörde überlassen bleiben (Hinweis B 10.5.1968, 548/68).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993030088.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

22.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>